

**Anschlussnutzungsvertrag Strom
für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batterie-
speicheranlage
(geschlossene Verteilernetze)**

Zwischen

Flughafen Köln/Bonn GmbH, Heinrich-Steinmann-Str. 12, 51147 Köln Netzbetreibernummer 007353/Marktstammdatenregisternummer SNB971155221315 BDEW Codenummer 9907353000003

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnutzers, Anschrift, Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)]

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung.....	3
§ 3 Vertragsdauer, Kündigung	3
§ 4 Allgemeine Bedingungen	4
§ 5 Anlagen	4

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität aus dem bzw. in das geschlossene Verteilernetz des Netzbetreibers i. S. v. § 110 EnWG durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Netzanschluss,
 - b. Netznutzung,
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d. gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
3. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag, mit dem Netzbetreiber
 - b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
 - c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) sowie zur Einspeisung (Einspeisekapazität).
2. Abs 1.a und 1.b gelten nicht, soweit der Netzbetreiber den von der Erzeugungsanlage erzeugten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann

4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)“ sowie die technischen Vertragsbedingungen der Elektrotechnik Flughafen Köln/Bonn als technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 3**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte/versorgungsnetze.html abgerufen werden können.

§ 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)
- c. Anlage 3: Technische Vertragsbedingungen

....., den, den

.....
(Netzbetreiber)

.....
(Anschlussnehmer)